

RS OGH 2003/10/7 5Ob135/03v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.10.2003

Norm

StPO §144a

Rechtssatz

Für eine einstweilige Verfügung nach § 144a StPO ist Voraussetzung, dass nach dem Ergebnis der Bewertung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag des Staatsanwalts eine Verdachtslage gegeben ist, die annehmen lässt, dass durch ein Urteil im Strafverfahren die Bereicherung abgeschöpft werden wird, dies als eigene vermögensrechtliche Unrechtsfolge der mit Strafe bedrohten Handlung. Auf dieser Basis wird in der einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO ein Anspruch des Staates auf Sicherung der Abschöpfung bejaht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 135/03v
Entscheidungstext OGH 07.10.2003 5 Ob 135/03v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118462

Dokumentnummer

JJR_20031007_OGH0002_0050OB00135_03V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at